

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.07.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen Syke beschlossen:

Artikel 1 § 1 Änderungen

(1) **§ 4 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, am ersten Schultag nach den Niedersächsischen Sommerferien.“

(2) **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„Die ergänzende Betreuung erfolgt in der Regel montags bis donnerstags im Anschluss an die gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet entweder um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Die Beendigung der ergänzenden Betreuung an den vorgenannten Tagen zu anderen als den genannten Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Betreuung montags bis donnerstags in der ergänzenden Betreuung bzw. am Freitag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr wird an den, als Ganztagschulen betriebenen, Grundschulen nur angeboten, wenn mindestens drei Kinder je Betreuungstag für das betreffende Schuljahr verbindlich angemeldet worden sind. Sollte die Anzahl der angemeldeten Kinder diese Zahl unterschreiten, wird eine ergänzende Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder die Nutzung der ergänzenden Betreuung einer anderen Ganztagschule angestrebt. Der Transfer der Kinder wird von der Stadt Syke in diesem Fall übernommen.“

(3) **Absatz 6 des § 6** wird um folgenden **Satz 2** erweitert:

„Die Abholung ist ab 12:00 Uhr stündlich bis 17:00 Uhr möglich.“

(4) **§ 8 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

„Eine Abmeldung des Kindes von der ergänzenden Betreuung während des Schuljahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Die Abmeldung ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen.

Eine Abmeldung für die letzten zwei Monate eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder Wechsel der Schule) möglich.“

Für vorgenannte Abmeldungen erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.“

(5) Der **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 8** erhält folgende Fassung:

„Der Stundensatz für die Berechnung der ergänzenden Betreuung, der Ferienbetreuung und der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschlusszeit) beträgt 1,45 €.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Betreuung in der ergänzenden Betreuung wird nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten, unter Berücksichtigung von 12 Ferienwochen, wie folgt erhoben:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 40 Wochen : 12 Monate

Die Höhe der Gebühren für die Ferien- bzw. zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten wie folgt erhoben:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferien- bzw. zentralen Ferienbetreuung.“

b) Die bisherigen **Absätze 9 und 10** werden gestrichen.

c) Die bisherigen **Absätze 11 bis 13** werden die **Absätze 9 bis 11**.

d) **Absatz 10** erhält folgende Fassung:

„Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig die ergänzende Betreuung im Anschluss an das Ganztagsangebot an einer Grundschule in Syke mit einer Betreuungszeit des älteren Kindes von mindestens 4 Stunden wöchentlich, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Syke, den 16.07.2021

gez. Suse Laue
Bürgermeisterin